

Der Landrat informierte die Mitglieder des Kreisausschusses darüber, dass der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der für die Durchführung der Rhein-Sieg-Rallye notwendigen Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsgesetzes nicht zugestimmt habe. Bis heute habe der Kreisausschuss noch in keinem Fall eine Entscheidung des Beirates überstimmt. Aus formalen Gründen weise er darauf hin, dass die Verwaltung, nicht der Kreisausschuss, die Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzgesetzes erteile. Sofern der Kreistag bzw. der Kreisausschuss die Entscheidung des Beirates für berechtigt erachte, habe die Verwaltung nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes die Befreiung zu versagen. Werde die Entscheidung des Beirates für unberechtigt erachtet, dürfe die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Abg. Finke bat, die Mitglieder des Kreisausschusses über den Verfahrensablauf zu informieren. Er habe seine Informationen lediglich der Presse entnehmen können. Bekannt sei ihm, dass die betroffenen Kommunen in das laufende Verfahren einbezogen würden. Nach seiner Auffassung sei der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nur eine von mehreren Institutionen, die bei dieser wichtigen Entscheidung zu berücksichtigen seien. Zur Frage der Dringlichkeit sei zu ergänzen, dass die Veranstaltung bereits im Mai 2005 geplant sei. Sofern eine Entscheidung des Kreisausschusses oder sogar des Kreistages gefragt sei, sei die äußerste Dringlichkeit dieser Angelegenheit nachvollziehbar. Sollte sich eine Möglichkeit zeigen, die Entscheidung zu überdenken und evtl. einen Kompromiss zu treffen, so werde er dem zustimmen.

Der Landrat erläuterte, dass die Durchführung der geplanten Veranstaltung der Zustimmung mehrerer Institutionen bedürfe. So sei außer der Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde die der betroffenen Städte und Gemeinden und des Straßenverkehrsamtes, welches auch die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststellen einhole, notwendig. Die Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsgesetzes erteile die Verwaltung. Dies setze die Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Bei dem Beirat handele es sich um ein eigenständiges Entscheidungsgremium, das der Unteren Landschaftsbehörde zugeordnet sei. Die Verwaltung nehme in der Regel die Entscheidung des Beirates entgegen und handele dementsprechend, es sei denn, sie sei der Auffassung, dass aus einem besonderen oder übergeordneten Interesse zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises eine von dem Beirat abweichende Entscheidung notwendig sei. Bezogen auf die ausstehende Veranstaltung habe die Verwaltung dem Beirat keine Beschlussempfehlung vorgelegt. Das Straßenverkehrsamt habe bereits seine Zustimmung signalisiert. Nunmehr habe der Beirat seine Entscheidung getroffen. Er mache nochmals darauf aufmerksam, dass sich der Kreistag/Kreisausschuss bisher in keinem Fall der Entscheidung des Beirates entgegen gestellt habe. Daher bat er abzuwägen, ob die in dem Antrag gewünschte Vorgehensweise die geeignete Entscheidung sei.

Abg. H. Becker führte aus, dass es aus der Sicht der GRÜNE-Kreistagsfraktion grundsätzlich möglich und denkbar sei, eine Entscheidung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zu überstimmen. Zu bedenken sei jedoch, dass der Beirat seine Entscheidung einstimmig getroffen habe. Der Antragsteller habe darauf hingewiesen, dass er sich inhaltlich nicht mit der Angelegenheit befasst habe, gleichzeitig aber beantrage, die Entscheidung des Beirates zu überstimmen. Die sei eine absurde Situation und Diskussion. Der vorliegende Antrag setze eine Auseinandersetzung mit der Sache voraus, um dann ggf. eine Sondersitzung einzuberufen, in der eine sachliche Diskussion ermöglicht werde.

Abg. Heuel erläuterte, dass sich die CDU-Kreistagsfraktion aufgrund fehlender Informationen nicht mit der Thematik auseinandersetzen können. Sie sei daher auch nicht in der Lage, auch nur ansatzweise die Thematik zu diskutieren. Vor diesem Hintergrund empfehle die CDU-Kreistagsfraktion, dass die Veranstalter und der Beirat in einen kooperativen Austausch treten.

Abg. Scharnhorst wies darauf hin, dass die geplante Veranstaltung für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis von großer Bedeutung sei. Daher solle die Verwaltung alle Wege ausschöpfen, um das Zustandekommen der Veranstaltung zu ermöglichen. Aus seiner Sicht sei es notwendig, nicht nur einen Austausch zwischen den Veranstaltern und dem Beirat herbei zu

führen, sondern hierbei auch die Verwaltung zugunsten der Durchführung der Veranstaltung einzubinden.

Der Landrat verdeutlichte, dass er die Veranstaltung, die für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis von großer Bedeutung sei, grundsätzlich unterstütze. Er werde sich für eine einvernehmliche Lösung einsetzen. Daher nehme er gern den Vorschlag auf, um zwischen dem Beirat und den Veranstaltern konstruktiv zu vermitteln.

Abg. Heuel ergänzte, dass die CDU-Kreistagsfraktion auch alle Maßnahmen, die für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis von Nutzen seien, unterstütze. Für ein eindeutiges Votum fehle allerdings die Beurteilungsgrundlage. Daher sollten die unmittelbar Betroffenen in einen konstruktiven Austausch treten.

Abg. Scharnhorst entgegnete, dass er kein eindeutiges Votum erwartet habe. Es sei jedoch sinnvoll, dass die Verwaltung den weiteren Prozess aktiv mitgestalte.

Abg. Köhler stellte fest, dass sich alle darin einig seien, Maßnahmen, die für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis sinnvoll seien, zu unterstützen. Er mache jedoch darauf aufmerksam, dass die Entscheidung des Beirates– je nach Blickwinkel – auch für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis von Nutzen sei, und zwar bezogen auf die Interessen des Landschaftsschutzes. Der Beirat habe einstimmig entschieden. Man habe den Schutz der Landschaft höher bewertet als die touristischen und wirtschaftlichen Effekte, die man sich von der Durchführung der Veranstaltung erhoffe.

Der Landrat stellte das Einvernehmen der Mitglieder des Kreisausschusses fest, dass sich die Verwaltung mit den Veranstaltern der Rhein-Sieg-Rallye und den Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde in Verbindung setzt, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.